

**Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms
(LanLVO)**

In der Fassung

der 1. Änderungsverordnung vom 31.01.2017

der 2. Änderungsverordnung vom 10.03.2022

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Verordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Inselgemeinde Langeoog, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist / sind:

1. Ruhezeiten:

- a) Von Beginn der Osterferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis Ende der Herbstferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

eines jeden Jahres die Zeiten von

13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und
20:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe)

- b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von
20:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe)

2. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind Geräusche, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen — Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind.

§3

Grundregel

Die Insel Langeoog ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§4

Störungen durch Baumaßnahmen

- (1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Ausübung lärmender Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. ist in der Zeit vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres ganztägig sowie während der Ruhezeiten des übrigen Jahres verboten. Dies gilt insbesondere für lärmintensive Tätigkeiten wie u.a. Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von u.a. elektrisch und benzinbetriebenen Geräten wie z.B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Hobelmaschinen, Fräsen sowie Bagger, Rüttler.
- (2) Lärmverursachende unbedingt notwendige Reparaturen an Gebäuden und Außenanlagen sind mit dem vorherigen Einvernehmen der Inselgemeinde Langeoog möglich. Im Zusammenhang mit unbedingt notwendigen Reparaturen ist die Anlieferung von Baumaterialien erlaubt.
- (3) Neu- und Umbauten, sowie Abrissarbeiten, dürfen während der in § 4 Abs. 1 LanLVO genannten Zeit nicht begonnen oder fortgeführt werden.
- (4) In bauplanerisch ausgewiesenen Gewerbe- und Hafengebieten dürfen lärmverursachende Arbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 LanLVO nur insofern durchgeführt werden, soweit diese zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit erforderlich sind. Neu- und Umbauten, sowie Abrissarbeiten, dürfen auch in Gewerbe- und Hafengebieten während der in § 4 Abs. 1 LanLVO genannten Zeit nicht begonnen oder fortgeführt werden. Die Regelungen des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 (1) der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§5

Hausarbeiten und Gartenarbeiten

- (1) Unvermeidbare Geräusch verursachende Hausarbeiten wie das Hämmern, Sägen sowie der Einsatz von elektrisch betriebenen Werkzeugen dürfen nur werktags außerhalb der der Ruhezeiten durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Motorrasenmähern und Gartenmaschinen.
- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 (1) der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§6

Gaststätten, Versammlungsräume, Gärten

- (1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn durch die Art und Weise der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen entstehen. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen bei den vorgenannten Einrichtungen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.
- (2) In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen, Festzelten und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanisch, elektrisch oder digital verstärkten Tonübertragungsgeräten verboten. § 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO bleibt unberührt. Während der Ruhezeiten sind schwerwiegende, nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen nicht mehr hinnehmbare Störungen durch z.B. Singen und Musizieren, verboten.
- (3) In Bezug auf die Bewirtschaftung von Gästen mit Speisen und Getränken verschiebt sich für die Außengastronomie der Beginn der Nachtruhe von 20.00 Uhr auf 22.00 Uhr. Die damit verbundenen Geräusche, die durch ihre Lautstärke auf die Umwelt störend, belastend oder gesundheitsschädigend wirken, können zu einer Verkürzung dieser Ausnahme führen. Das Abspielen von Musik – d.h. leiser Musik, dezent im Hintergrund, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden – ist in der Außengastronomie bis 22.00 Uhr erlaubt. Für die Nutzung von Musikinstrumenten, Musikgeräten jeglicher Art im Sinne des § 7 Absatz 1 LanLVO und Gesangsdarbietungen ist eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 10 LanLVO erforderlich.

§7

Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Für die Nutzung von Musikinstrumenten, Musikgeräten, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräten (z.B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen sowie Gesangsdarbietungen, für die jeweils eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, gilt, dass diese grundsätzlich im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein dürfen, dass die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört und in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.
- (2) In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke und bei geschlossenem Fenster betrieben werden. Verboten ist der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals am Bahnhof, in den Kur- und Badeanlagen, sowie kurörtlichen Veranstaltungen.

§ 8

Tierlärm

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Ruhezeiten so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.
- (2) Die Anlage von Hundezwingern, von Geflügel- und sonstigen ruhestörenden Tierhaltungen bedürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage unbeschadet anderer erforderlicher Genehmigungen der ausdrücklichen Erlaubnis der Inselgemeinde Langeoog.

§9

Knallkörper

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ist in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. eines jeden Jahres verboten. Die Regelungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bleiben unberührt.

§10

Ausnahmen

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung zu lassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.
- (2) Ausnahmen können jederzeit mit Nebenbestimmungen oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll möglichen durch Lärm Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, selbst das Benehmen mit diesen Betroffenen herzustellen und gegenüber der Inselgemeinde Langeoog nachzuweisen. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten oder der hierzu erforderliche Aufwand unverhältnismäßig ist.
- (3) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst und der Zivilschutz sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 3 Absatz 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Absatz 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) §12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.